

Betriebsleiter über die Anforderungen an die Schutzgüte, z. B. durch die Einholung eines Schutzgütegutachtens, informieren läßt. Den leitenden Mitarbeitern obliegt für ihren Verantwortungsbereich die Pflicht, dem Betriebsleiter Hinweise hinsichtlich der fehlenden oder nicht nachgewiesenen Schutzgüte zu geben. Im vorliegenden Fall war allgemein bekannt, daß es sich bei dem eingesetzten Sägegatter um ältere Technik handelte, für die die Schutzgüte nicht nachgewiesen war, so daß evtl. unterbliebene Hinweise der leitenden Mitarbeiter nicht ursächlich für den nicht erfolgten Erlaß einer Arbeitsschutzinstruktion waren.

Aus der ABAO 3/1 ergaben sich für die Angeklagten keine weitergehenden Rechtspflichten, insbesondere ergab sich auch aus dieser Norm für die Angeklagten nicht unmittelbar die Rechtspflicht, das Sägegatter in der von den Instanzgerichten geforderten Weise nachrüsten zu lassen. Daß die Befestigung des Rohholzes nicht ausreichend war, wie der Unfallhergang gezeigt hat, begründet nachträglich keine Rechtspflichten für die Angeklagten.

Es war darüber hinaus zu prüfen, ob für die Angeklagten Rechtspflichten kraft Berufs bestanden. Solche Rechtspflichten entstehen vorwiegend aus den mit einem abgeschlossenen Arbeitsvertrag übernommenen Aufgaben. Zu den Pflichten der Angeklagten gehörte danach auch, ständig Überlegungen anzustellen, wie der Gesundheits- und Arbeitsschutz entsprechend bekannten Berufsregeln in ihrem Verantwortungsbereich durchgeführt werden konnte, denn Rechtspflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz werden auch durch Berufsregeln für eine generelle Situation, selbst wenn diese Pflichten schriftlich nicht fixiert sind, begründet. Ob eine solche Berufsregel vorlag, konnte im vorliegenden Fall eindeutig anhand der mit Wirkung vom

8. April 1970 aufgehobenen ASAO 232 — Holzbearbeitungsmaschinen — vom 7. November 1952 (GBl. S. 1229) festgestellt werden. Diese Arbeitsschutzanordnung gab detailliert die Grundsätze für die Behandlung des Rohholzes und des Schnittgutes an Gattersägen wieder. Für die Beurteilung, ob eine Rechtspflicht kraft Berufs vorlag, kann es ausgehend von dieser früheren gesetzlichen Regelung außer Betracht bleiben, ob zur Zeit der Begriff „Schnittgut“ eindeutig definiert werden kann oder nicht, denn diese Arbeitsschutzanordnung verwendete den Begriff „Schnittgut“ nur für das bereits geschnittene Rohholz. Lediglich dieses Schnittgut sollte durch Ketten oder Seile gegen Auf- und Niederschlagen gesichert werden (§ 13 Abs. 8 der ASAO 232).

Die vom Bezirksgericht geforderte zusätzliche Sicherung war demnach nicht für die Zuführung des Holzes vorgesehen. Für das Schneiden kurzer Hölzer wurden nach dieser Bestimmung Vorkehrungen gegen Hochschlagen gefordert. Welcher Art diese Vorkehrungen sein sollten, ergab sich nicht aus dieser Rechtsnorm, so daß die Angeklagten durchaus zu der Auffassung kommen konnten, daß die Befestigung der kurzen Hölzer mittels der Halteklauen des Spannwagens ausreichend war und auch den jetzigen Berufsregeln entsprach. Andere Hinweise, daß von den Angeklagten in dieser Hinsicht Rechtspflichten kraft Berufs zu erfüllen waren, liegen nicht vor.

Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß durch das im Betrieb übliche Festhalten des Spannwagens mittels einer Handspeiche eine Berufsregel verletzt wurde. Bereits nach § 13 Abs. 7 der inzwischen aufgehobenen ASAO 232 war es verboten, den Stamm oder das Schnittgut während des Schneidens mit der Hand festzuhalten oder auf den Werkstücken zu sitzen. Zutreffend haben die Instanzgerichte festgestellt, daß das Festhalten des Rohholzes bzw. des Spannwagens mit einer solchen Speiche einem „mit der Hand halten“

gleichzusetzen ist und den Gefahrenbereich noch vergrößert. Die Angeklagten haben eine solche den Berufsregeln widersprechende Arbeitsweise über lange Zeit geduldet. Die Instanzgerichte haben aber außer acht gelassen, daß diese Rechtspflichtverletzung der Angeklagten nicht ursächlich für den Unfall war, denn das Kreisgericht stellte bereits fest, daß der später Verunglückte bei diesem Arbeitsgang die Holzspeiche nicht verwendete.

Nach den Feststellungen des Bezirksgerichts sind die am Sägegatter tätigen Arbeiter darüber belehrt worden, daß sich während des Arbeitsvorgangs keine Werk tätigen im Gefahrenbereich aufhalten dürfen. Der Gatterführer hat sich vor dem Einschalten der Maschine davon zu überzeugen, daß sich keine Werk tätigen im Gefahrenbereich aufhalten (§ 29 Abs. 1 der ABAO 231/1). Dieser gesetzlichen Forderung ist offensichtlich zuwidergehandelt worden, denn die Maschine ist eingeschaltet worden, obwohl sich der später Verunglückte noch im Gefahrenbereich befand. Da die Angeklagten die Werk tätigen ausreichend belehrt haben und die Durchsetzung der gegebenen Hinweise auch in genügendem Maße kontrollierten, liegt auch insoweit keine Pflichtverletzung vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich die Anklage, mit der den Angeklagten zur Last gelegt wird, die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen verletzt und dadurch schuldhaft den Tod eines Menschen verursacht zu haben, nicht als begründet erwiesen hat. Die Angeklagten hätten folglich freigesprochen werden müssen (§ 244 Abs. 1 StPO). Deshalb waren die Urteile des Kreis- und Bezirksgerichts aufzuheben und die Angeklagten durch Selbstentscheidung freizusprechen (§ 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO).

#### **§ 57 Abs. 1, 3 StGB.**

**Der Einziehung nach § 57 StGB unterliegt nur das Vermögen des Angeklagten.**

**Wird gemäß § 57 Abs. 3 StGB die Einziehung auf einzelne, im Urteil genau zu bestimmende Vermögenswerte beschränkt, so ist, wenn das Alleineigentum des Angeklagten an den betreffenden Gegenständen nicht eindeutig feststeht, auf Einziehung seines daran bestehenden Eigentumsanteils zu erkennen.**

**Die Prüfung, inwieweit nach familienrechtlichen Grundsätzen gemeinschaftliches Eigentum von Eheleuten entstanden ist und in welcher Höhe dem Angeklagten ein Anteil daran zusteht, ist nicht Aufgabe des Strafverfahrens, sondern geschieht im Zuge der Vollstreckung.**

#### **OG, Urt. vom 21. Juli 1972 - 1 a Ust 21/72.**

Der Angeklagte wurde vom Stadtgericht u. a. wegen Staatsverbrechens verurteilt. Neben der Einziehung von Gegenständen gemäß § 8 Abs. 1 der Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 (GBl. II S. 461) wurde nach § 57 Abs. 1 und 3 StGB auf Vermögenseinziehung erkannt, die auf einzelne, im Urteil näher bezeichnete Gegenstände beschränkt wurde.

Die vom Angeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte teilweise Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Stadtgericht gern. § 57 Abs. 1 und 3 StGB ausgesprochene teilweise Vermögenseinziehung ist gerechtfertigt und erforderlich, um dem Angeklagten die Schwere seines Verbrechens bewußt zu machen.